

15. Jh. Gerichtsbehörden (z. B. Oberhof- und Appellationsgerichte), in denen akademisch gebildete Juristen eine wachsende Rolle spielten. Zwischen den einzelnen Behörden gab es keine exakte Kompetenzabgrenzung, und über ihnen blieb der Landesherr immer letzte Entscheidungsinstanz. Michael Lindner

---

Proceedings of the Ninth International Congress of Medieval Canon Law Munich, 13–18 July 1992. Edited by Peter LANDAU and Joerg MÜLLER (Monumenta Iuris Canonici. Series C: Subsidia 10) Città del Vaticano 1997, Biblioteca Apostolica Vaticana, XXXV u. 1188 S., 27 Abb., ISBN 88-210-0675-1. – Die in diesem Band gedruckten Vorträge des ersten in Deutschland abgehaltenen internationalen Kanonistenkongresses behandelten das ma. Kirchenrecht unter fünf Schwerpunkten. Die ersten beiden Sektionen waren der Quellen- und Literaturgeschichte (S. 1–255) und der Stellung der Konzilien (S. 257–416) gewidmet, die dritte befaßte sich mit der Ausbildung des kanonischen Rechts und mit einzelnen Rechtsinstituten (S. 417–637); dem Ordensrecht und partikularen Rechtsbildungen war die vierte Sektion gewidmet (S. 639–870), und in der letzten Sektion kreisten die Beiträge um die Verflechtung von Kanonistik, Theologie und politischer Theorie (S. 871–1165). Im einzelnen: Gérard FRANSEN, *Sources et Littérature du Droit Canonique classique* (S. 3–19), gibt eine Übersicht über den Stand kanonistischer Arbeiten und noch anstehender Aufgaben auf dem Gebiet der Editionen und der Textinterpretationen. – Roger E. REYNOLDS, *Canonistica Beneventana* (S. 21–40), verzeichnet 28 Kanonessammlungen vom 8. bis 13. Jh. in beneventanischer und westgotischer Schrift. – Herbert SCHNEIDER, *Vorgratianische Kanonessammlungen und ihre Synodalordines* (S. 41–61), beschreibt die Verbindung von Kirchenrecht und Synodalliturgie, die Typen der Überlieferung in einzelnen Sammlungen und das Auseinanderfallen von Kanonistik und Liturgie, das schon in der Karolingerzeit einsetzte. – Bruce BRASINGTON, *Studies in the Nachleben of Ivo of Chartres: The Influence of his Prologue on Several Panormia-Derivative Collections* (S. 63–85), zeigt an drei Kanonessammlungen des 12. Jh., welchen Einfluß die Kirchenrechtswerke des Bischofs von Chartres ausübten; im Anhang sind die Prologe der *Summa Haimonis* (1130/35) ediert. – Regula GUJER, *Zur Überlieferung des Decretum Gratiani* (S. 87–104), versucht am Beispiel von *Distinctio 16* chronologische Schichten in ausgewählten Dekret-Hss. festzustellen, um zu einem verlässlichen Text zu gelangen, ein Versuch, der an den Forschungen Winroths (vgl. DA 54, 220 f.) überprüft werden muß. – Robert C. FIGUEIRA, *Auctoritates in the Casus decretalium of Ricardus de Mores* (S. 105–116), weist auf die sparsame Benutzung der Bibel, des kanonischen und römischen Rechts durch den englischen Kanonisten († 1242) hin. – Tilmann SCHMIDT, *Frühe Anwendungen des Liber Sextus Papst Bonifaz' VIII.* (S. 117–134), kann die unverzügliche Anwendung des Liber Sextus nach seiner Promulgierung 1298 in fast allen Rechtsbereichen nachweisen, die durch eine umgehende Kommentierung durch Johannes Monachus an der Kurie und Johannes Andreae in Bologna unterstützt wurde. – Augustine THOMPSON, *Misreading and Rereading Patristic Texts: The Prohibition of Hunting by the Decretals* (S. 135–147), skizziert die Auslegung von Gratians *Distinctio 84* über die Bewertung der Jagd durch die französischen und italienischen Dekretisten in der zweiten Hälfte des 12. Jh.: hier